

---

# Gesprächsführung mit OAK vom 2. März 2012

---

Legende:

## ***Prioritäten, Gesprächsführer, Fragen, Hinweise und Vorschläge***

Keine Bemerkungen / Fragen (zwecks Übersicht und der Vollständigkeit halber aufgeführt)

---

## **1. BVG**

### **Zweiter Titel: Anlagestiftungen**

#### **BVG Art. 53g Zweck und anwendbares Recht**

1 Zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern können Stiftungen nach den Artikeln 80–89bis6 des Zivilgesetzbuches7 gegründet werden.

2 Anlagestiftungen sind Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen. Sie unterstehen diesem Gesetz. Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine auf die Anlagestiftung anwendbare Regelung vorsehen, sind auf sie subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts anwendbar.

#### **BVG Art. 53h Organisation**

1 Das oberste Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung.

2 Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ. Mit Ausnahme der Aufgaben, die unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind, kann er die Geschäftsführung an Dritte delegieren.

3 Die Anlegerversammlung erlässt Bestimmungen über die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Anlagestiftung.

#### **BVG Art. 53i Vermögen**

1 Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen. Die Anlegerversammlung erlässt Bestimmungen über die Anlagen dieser Vermögen. Die Statuten können bestimmen, dass diese Befugnis durch den Stiftungsrat ausgeübt wird.

2 Das Anlagevermögen besteht aus den von Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

3 Eine Anlagegruppe besteht aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger.

4 Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Dasselbe gilt sinngemäss für den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

- a. die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

5 Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb der gleichen Anlagegruppe oder bei Forderungen innerhalb des Stammvermögens.

**BVG Art. 53j Haftung**

1 Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.

2 Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

3 Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

**2. ASV****1. Abschnitt: Anlegerkreis und Anlegerstatus****Art. 1 Anlegerkreis** (Art. 53k Bst. a BVG)

Den Anlegerkreis einer Anlagestiftung bilden können:

- a. Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dienen; und
- b. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

**Art. 2 Anlegerstatus** (Art. 53k Bst. a und e BVG)

1 Wer als Anleger in eine Anlagestiftung aufgenommen werden will, muss bei der Stiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen und darin nachweisen, dass er die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt. Die Stiftung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

2 Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

3 Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

**2. Abschnitt: Anlegerversammlung****Art. 3 Einberufung und Durchführung** (Art. 53k Bst. c und e BVG)

1 Für die Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Artikel 699, 700, 702, 702a und 703 des Obligationenrechts sinngemäss.

***Prio 2 (Roland):***

*Verweise auf OR Artikel nicht ganz klar, zB auf OR 699 ff.*

- *Wenn schon auf Art. 700 III verwiesen wird (wonach die GV - AV bei uns sinngemäss - die Wahl der Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs bei Sonderprüfung), müsste dann konsequenterweise nicht auch auf OR 697a (Sonderprüfer) weiterverwiesen werden?*
- *Ebenfalls unklar: Gilt das Traktandierungsrecht bei uns auch? Bei sinngemässer Anwendung von OR 700 III könnten also unsere Anleger (wenn man sie sinngemäss mit Aktionären vergleicht) mit mindestens 1 Mio CHF Ansprüchen (wenn dies für 1 Mio Nennwerte steht) ein Traktandum einbringen?*

2 Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen.

#### **Art. 4 Unübertragbare Befugnisse** (Art. 53k Bst. c und e BVG)

1 Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b. Genehmigung der Änderung von Stiftungsreglement und Spezialreglementen, einschliesslich der Anlagerichtlinien, unter Vorbehalt einer Übertragung der Regelungsbefugnis an den Stiftungsrat (Art. 13 Abs. 3);
- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, unter Vorbehalt eines Ernennungsrechts der Stifter (Art. 5 Abs. 2);
- d. Wahl der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen (Art. 24 Abs. 2 Bst. b);
- g. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen (Art. 25 Abs. 2);
- h. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.

2 Sie stimmt in ihrer ersten Versammlung über die bei der Gründung der Stiftung erlassenen Statuten und das Stiftungsreglement ab.

### **3. Abschnitt: Stiftungsrat**

#### **Art. 5 Zusammensetzung und Wahl** (Art. 53k Bst. c BVG)

1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern.

2 Die Statuten können den Stiftern das Recht zuerkennen, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen.

#### **Art. 6 Aufgaben und Befugnisse** (Art. 53k Bst. c BVG)

1 Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind.

2 Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation.

#### **Art. 7 Übertragung von Aufgaben** (Art. 53k Bst. c BVG)

<sup>1</sup> Für die mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Anlagestiftung betrauten Personen gelten Artikel 51b Absatz 1 BVG sowie Artikel 48f bis 48l, ausgenommen die Artikel 48h Absatz 1 und Artikel 48i Absatz 1, der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sinngemäss.

UND: Verweis auf BVV2 Art. 48g Abs. 2

Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

2 Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte übertragen, sofern zusätzlich zu Absatz 1 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um nach Gesetz und Satzungen übertragbare Aufgaben.
- b. Die Übertragung von Aufgaben wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.
- c. Artikel 12 wird eingehalten.
- d. Eine allfällige Weiterübertragung erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Aufgabenübertragung. Die Weiterübertragung muss die Kontrolle durch die Stiftung und Revisionsstelle zulassen und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates. Ausser im Rahmen einer Konzernstruktur ist eine weitere Übertragung ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

## **Prio 2 (Roland):**

*Vorschrift ist nicht sehr praktikabel. Wir haben Verständnisfragen/Bemerkungen/Hinweise:*

- *Frage: Wie soll eine solche Überprüfung vor allem bei unseren SR von der Aufsicht gemacht werden?*
- *Frage: Was beinhaltet eine solche Überprüfung?*
- *Bemerkung: Das ist wahrscheinlich auch abschreckend und für uns dann schwierig, qualifizierte SR aus dem Anlegerkreis zu finden.*
- *Bemerkung: Für SR gelten also die Regelungen nach BVG Art. 51 b und BVV2 48 ff nicht.*
- *Hinweis: Oft wird z.B. eine juristische Person mit der Geschäftsführung beauftragt, die wiederum einen Geschäftsführer anstellt.*
- *Hinweis: In der Vernehmlassungsvariante wurde noch nicht auf BVV2 Art. 48 g II verwiesen.*

Art. 7 Abs. 2 lit. d: „und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates. Ausser im Rahmen einer Konzernstruktur ist eine weitere Übertragung ausgeschlossen.“

- *Bemerkung zu Abs. 2 lit. d: Wir nehmen an, dass zB bei Immobilienanlagegruppen der Liegenschaftenverwalter und/oder der Hauswart nicht gemeint sein kann.*
- *Bemerkung: Art. 7 lit. d ist auch deshalb nicht praktikabel, weil jeder PM Wechsel vom SR genehmigt werden müsste. Kann man z.B. sagen, eine Bank/die Asset Management Abteilung sei der PM und innerhalb der Abteilung können verschiedene Personen mit der Aufgabe betraut werden?*

## **Art. 8 Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 53k Bst. c BVG)**

<sup>1</sup> Die Artikel 51b Absatz 2 und 51c BVG sowie die Artikel 48h Absatz 2 und 48i Absatz 2 BVV 2 gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

## **Prio 1 (Roland)**

- *Gemäss Art. 51 b II muss die GF wie auch die SR "dafür sorgen, dass aufgrund persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen kein Interessenskonflikt entsteht". Was bedeutet das nun genau?*
- *Was heisst „eigene Sache“??*
- *Darf ein von der Stifterin eingesetzter Stiftungsrat bei den Anlagerichtlinien mitbestimmen, falls Asset Manager und Stifterin identisch sind?*

#### **4. Abschnitt: Revisionsstelle**

##### **Art. 9 Voraussetzungen** (53k Bst. d BVG)

Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.

##### **Art. 10 Aufgaben** (Art. 52c, 53k Bst. d und 62a Abs. 2 Bst. a und b BVG)

1 Für die Aufgaben der Revisionsstelle gilt Artikel 52c BVG sinngemäss.

2 Bei Sacheinlagen prüft die Revisionsstelle den Bericht nach Artikel 20 Absatz 3 und bei Sacheinlagen in Immobilien zusätzlich, ob Artikel 41 Absatz 4 eingehalten ist.

3 Ferner beurteilt sie Begründungen der Stiftungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 41 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit den Artikeln 92 und 93 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006 (KKV) ergeben.

4 Nach der Aufhebung einer Anlagegruppe bestätigt sie dem Stiftungsrat die ordnungsgemässe Durchführung.

5 Sie erfüllt die Anweisungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 62a Absatz 2 BVG. Die Aufsichtsbehörde kann die Revisionsstelle zur Prüfung der Detailorganisation anhalten und einen entsprechenden Bericht einfordern. Sie kann gestützt auf den Revisionsstellenbericht auf eine eigene Prüfung verzichten.

6 Sie kann unangemeldete Zwischenprüfungen durchführen.

#### **5. Abschnitt: Schätzungsexperten und -expertinnen** (Art. 53k Bst. c und d BVG)

##### **Art. 11**

1 Vor der Bildung einer Immobilien-Anlagegruppe (Art. 27) beauftragt die Stiftung mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten oder -expertinnen.

2 Von ausländischen Experten oder Expertinnen erstellte Gutachten zu Immobilienanlagen im Ausland müssen durch eine Person nach Absatz 1 auf die korrekte Anwendung der im Reglement vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätze hin geprüft werden, und das Ergebnis des ausländischen Gutachtens muss ihr plausibel erscheinen.

3 Sämtliche Experten und Expertinnen müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein. B

#### **6. Abschnitt: Depotbank** (Art. 53k Bst. c und d BVG)

##### **Art. 12**

1 Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 sein.

2 Die Stiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

#### **7. Abschnitt: Stiftungssatzungen und Vorprüfung**

##### **Art. 13 Regelungsbereiche** (Art. 53k Bst. c, d und e BVG)

1 Die Anlegerversammlung regelt sämtliche für die Stiftung massgeblichen Bereiche, namentlich die Stiftungsorganisation, die Anlagetätigkeit und die Anlegerrechte.

2 Die Aufsichtsbehörde kann unberücksichtigte Sachbereiche regelungspflichtig erklären und festlegen, dass sie zwingend in den Statuten oder im Stiftungsreglement zu regeln sind. Sie kann Stiftungen anhalten, zur Rechtssicherheit oder Transparenz Korrekturen ihrer Regelung vorzunehmen.

3 Die Statuten können die Regelung folgender Bereiche dem Stiftungsrat übertragen:

- a. Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 8);
  - b. Schätzungsexperten und -expertinnen (Art. 11);
  - c. Depotbank (Art. 12);
  - d. Anlage des Anlagevermögens (Art. 14);
  - e. Detailorganisation (Art. 15);
  - f. Gebühren und Kosten (Art. 16);
  - g. Bewertung (Art. 41);
  - h. Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen (Art. 43).
- 4 Der Stiftungsrat hält seine Regelung in einem Spezialreglement fest. Er kann die Regelungsbefugnis nicht weiter delegieren.

#### **Art. 14 Anlage des Anlagevermögens** (Art. 53k Bst. c und d BVG)

Die Stiftung erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen.

#### **Art. 15 Geschäftsführung und Detailorganisation** (Art. 53k Bst. c BVG)

1 Die Statuten enthalten eine Grundsatzregelung der Aufgaben des Stiftungsrates, einschliesslich der Kontrollaufgabe und seiner Delegationsbefugnisse. Die Regelung zur Detailorganisation konkretisiert die Grundsatzregelung und führt die unübertragbaren Aufgaben des Stiftungsrats auf.

2 Sie regelt die Rechte und Pflichten weiterer mit der Geschäftsführung betrauter Personen und deren Kontrolle.

3 Die Regelung zur Detailorganisation muss den Verhältnissen der Stiftung angemessen sein.

#### **Art. 16 Gebühren und Kosten** (Art. 53k Bst. c, d und e BVG)

1 Die Stiftung erlässt Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren und die Anlastung weiterer Kosten zulasten der Anlagegruppen.

2 Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Grundlagen für die Gebührenerhebung und weitere Kostenbelastungen müssen nachvollziehbar dargestellt sein.

#### **Art. 17 Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde** (Art. 53k Bst. c und d BVG)

<sup>1</sup> Der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a. Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten, bevor die Anlegerversammlung über die Antragstellung beschliesst;
- b. Änderungen reglementarischer Bestimmungen, die der Stiftungsrat der Anlegerversammlung zur Abstimmung unterbreitet;
- c. der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde teilt der Stiftung innert Monatsfrist schriftlich mit, wenn sie auf eine Vorprüfung verzichtet.

<sup>3</sup> Die Vorprüfung wird durch einen schriftlichen Prüfbescheid abgeschlossen.

### **Prio 1 (Ruedi)**

- *Bemerkung zu Art. 1 lit. c Auslandimmobilien: Anlagerichtlinien von Anlagegruppen, die in kotierte oder regelmässig gehandelte Immobiliengesellschaften investieren, bedürfen keiner Vorprüfung!*
- *Hinweis / Vorschlag zu Abs. 2: Allfällig notwendige Diskussionen mit dem Antragsteller sind innerhalb von 2 Monaten aufzunehmen, weitere Diskussionen jeweils innert Monatsfrist. Der schriftliche Prüfbescheid muss innerhalb eines Monats nach der letzten Besprechung an den Antragsteller verschickt werden.*

<sup>4</sup> Anlagegruppen nach Absatz 1 Buchstabe c dürfen erst nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens gebildet werden.

## **8. Abschnitt: Ansprüche der Anleger**

### **Art. 18 Allgemeine Bestimmungen** (Art. 53k Bst. e BVG)

1 Statuten oder Reglement regeln Inhalt, Wert, Ausgabe, Rücknahme und Preisbildung von Ansprüchen sowie die diesbezügliche Information der Anleger.

2 Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Statuten oder Reglement können die Möglichkeit der Zession von Ansprüchen unter den Anlegern für begründete Einzelfälle sowie für wenig liquide Anlagegruppen unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung vorsehen.

### **Art. 19 Kapitalzusagen** (Art. 53k Bst. e BVG)

Statuten oder Reglement können bei Immobilien-Anlagegruppen und bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen die Möglichkeit vorsehen, dass die Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennimmt. Sie regeln in diesem Fall die Rechte und Pflichten aus den Kapitalzusagen. Die Aufsichtsbehörde kann dazu Auflagen machen.

### **Art. 20 Sacheinlagen** (Art. 53k Bst. e BVG)

1 Der Gegenwert des Emissionspreises von Ansprüchen ist grundsätzlich in bar zu erbringen.

2 Statuten oder Reglement können Sacheinlagen zulassen, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen. Ausser bei Private-Equity-Anlagen....

### **Prio 1 (Roland)**

- *Hinweis: Dies gilt auch für Immobilien (In Art. 20 II sind ggü. der Vernehmlassungsvariante die Immobilien rausgefallen. Nach Art. 41 Abs. 1 sind aber auch Sacheinlagen bei Immobilien wieder möglich).*
- *Bemerkung: Dies müsste ev. auch für Infrastruktur, Hypotheken ev. auch Mezzanine-Darlehen gelten.*

... müssen Einlageobjekte an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der dem Publikum offensteht.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht, in dem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden.

### **Prio 1 (Ruedi)**

- *Hinweis / Ergänzung: Wie sollen Einanlegeranlagegruppen gehandhabt werden? Vorschlag für weiteren **Absatz 4**: „Für Sacheinlagen in Einanleger-Anlagegruppen gelten die Abs. 1-3 nicht. Sacheinlagen in Einanleger-Anlagegruppen sind erlaubt und werden zwischen dem Anleger und der Stiftung individuell geregelt.“*

### **Art. 21 Beschränkung der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen** (Art. 53k Bst. e BVG)

1 Statuten oder Reglement können vorsehen, dass der Stiftungsrat oder geschäftsführende Dritte die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in eine Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend einstellen können.

<sup>2</sup> Sie können vorsehen, dass Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen bei deren Bildung vom Stiftungsrat befristet und für Rücknahmen geschlossen werden können. Für Anlagegruppen nach Artikel 28 Absatz 2 müssen sie die Schliessung für Rücknahmen vorschreiben.

## **Prio 2 (Roland)**

- *Hinweis: Hier sollte es Art. 28 Abs. DREI heissen, nicht Abs. 2. Ist wohl bei der Überarbeitung der Vernehmlassungsvariante vergessen gegangen.*

<sup>3</sup> Sie dürfen bei geschlossenen Anlagegruppen nach Absatz 2 die Ausgabe von Ansprüchen nach der Bildung der Anlagegruppe lediglich bei Abruf bestehender Kapitalzusagen zulassen.

<sup>4</sup> Sie können vorsehen, dass der Stiftungsrat bei Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen kann.

<sup>5</sup> Sie können dem Stiftungsrat oder geschäftsführenden Dritten die Befugnis einräumen, unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu zwei Jahre aufzuschieben.

<sup>6</sup> Wird die Rücknahme aufgeschoben, so muss die Geschäftsführung dies den betroffenen Anlegern umgehend mitteilen. Bei der Festsetzung des Rücknahmepreises ist auf das am Ende der Aufschubfrist gültige Nettovermögen der Anlagegruppen abzustellen. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## **9. Abschnitt: Stammvermögen**

### **Art. 22 Verwendungszweck (Art. 53k Bst. b BVG)**

<sup>1</sup> Die Stiftung kann ihr Stammvermögen als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden.

<sup>2</sup> Nach der Aufbauphase, spätestens aber drei Jahre nach der Gründung, ist die Verwendung als Betriebskapital nur noch so weit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung erforderliche Widmungsvermögen nicht unterschreitet.

### **Art. 23 Anlagen im Stammvermögen (Art. 53k Bst. b und d BVG)**

<sup>1</sup> Soweit die Artikel 24 und 25 keine besonderen Regelungen enthalten, gelten für die Anlage des Stammvermögens die Artikel 49a und 53–56a BVV 2.

<sup>2</sup> Zulässig ist auch die unbeschränkte Einlage bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 .

### **Art. 24 Tochtergesellschaften im Stammvermögen (Art. 53k Bst. b, c und d BVG)**

<sup>1</sup> Tochtergesellschaften im Stammvermögen sind Unternehmen, welche die Stiftung durch Alleineigentum beherrscht.

<sup>2</sup> Eine Tochtergesellschaft im Stammvermögen muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz; das schweizerische Domizil kann nur im überwiegenden Interesse der Anleger entfallen.
- b. Der Erwerb oder die Gründung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Anlegerversammlung der Stiftung.
- c. Der Umsatz der Tochtergesellschaft entfällt zu mindestens zwei Dritteln auf die Bewirtschaftung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- d. Zwischen der Stiftung und der Tochtergesellschaft besteht ein schriftlicher Vertrag im Sinne von Artikel 7.
- e. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ausreichend kontrolliert wird.
- f. Die Tochtergesellschaft selbst hält keine Beteiligungen.
- g. Die Tochtergesellschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf die Verwaltung von Vorsorgegeldern.

<sup>3</sup> Die Stiftung sorgt dafür, dass die Aufsichtsbehörde von der Tochtergesellschaft jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen kann.

### **Prio 1 (Kurt)**

- *Die Regelung der Tochtergesellschaften im Stammvermögen ist in der Praxis kaum lösbar (Fall Pensimo), da die Werte der Tochtergesellschaften ein Vielfaches der Stammvermögen betragen (siehe auch Bemerkung zu Art. 25 unten).*

#### **Art. 25 Beteiligungen im Stammvermögen (Art. 53k Bst. b, c und d BVG)**

1 Mehrere Stiftungen können sich gemeinsam an einer nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaft beteiligen, sofern sie dadurch das vollständige Aktienkapital halten. Die Beteiligung pro Stiftung muss mindestens 20 Prozent betragen.

2 Einer beteiligten Stiftung muss auf Verlangen eine Vertretung im Verwaltungsrat gewährt werden.

3 Im Übrigen gilt Artikel 24 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

### **Prio 2 (Kurt)**

- *Im Zusammenhang mit Art. 24 folgender Vorschlag zu Art. 25 Abs. 1: Die Aufsicht kann in begründeten Fällen im Interesse der Anleger eine tiefere Beteiligung zulassen.*

## **10. Abschnitt: Anlagevermögen**

#### **Art. 26 Allgemeine Bestimmungen (Art. 53k Bst. d BVG)**

1 Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Artikel 49–56a BVV 2, ausgenommen Artikel 50 Absätze 2, 4 und 5, für das Anlagevermögen sinngemäss.

2 Für alle Anlagegruppen gilt der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.

3 Bei Anlagegruppen mit einer auf einen gebräuchlichen Index ausgerichteten Strategie, ausser bei gemischten Anlagegruppen, dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 2 überschritten werden. Die Richtlinien müssen den Index und die maximale prozentuale Abweichung vom Index nennen. Die Aufsichtsbehörde kann dazu Vorgaben machen.

4 Das Gegenparteirisiko bei Forderungen einer Anlagegruppe ist, ausser in den Fällen von Absatz 3, auf 10 Prozent des Vermögens pro Schuldner zu beschränken. Abweichungen sind möglich bei Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten.

5 Die Stiftung achtet bei jeder Anlagegruppe auf ein angemessenes Liquiditätsmanagement.

### **Prio 1 (Ruedi)**

- *Frage zu Abs. 1: Wie ist sinngemäss zu interpretieren?*
- *Frage zu Abs. 2: Was genau heisst „im Rahmen ihrer Fokussierung“?*
- *Fragen zu Abs. 3: Was heisst „gebräuchlicher“ Index und was heisst „ausgerichtete“ Strategie? Ist ein Bond-Index ohne Griechenland „gebräuchlich“? Heisst „ausgerichtet“ „indexiert“?*
- *Hinweis / Vorschlag zu Abs. 5: Alternativ: min und max Liquidität in Anlage Richtlinien aufführen.*

6 Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.

7 Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

8 Abweichungen von Fachempfehlungen der Aufsichtsbehörde zu den Anlagen im Anlagevermögen müssen im Prospekt der Anlagegruppe oder, wo ein solcher fehlt, im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt werden.

9 Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Vorschriften dieses Abschnitts zulassen und mit Auflagen verbinden.

### **Art. 27 Immobilien-Anlagegruppen (Art. 53k Bst. d BVG)**

1 Folgende Anlagen von Immobilien-Anlagegruppen sind nur unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

- a. unbebaute Grundstücke, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzungen für eine ~~umgehende~~ Überbauung erfüllen;

### **Prio 2 (Kurt)**

- *Frage / Vorschlag zu Abs. 1 lit. a: Was heisst hier „umgehend“? Sollte u.E. gestrichen werden.*

b. Grundstücke in Miteigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen, sofern deren Verkehrswert gesamthaft höchstens 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beträgt;

c. kollektive Anlagen, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient;

d. Grundstücke im Ausland in baurechtsähnlicher Form, sofern sie übertragbar und registrierbar sind.

2 Soweit es der Anlagefokus der Anlagegruppe zulässt, sind die Anlagen angemessen nach Regionen, Lagen und Nutzungsarten zu verteilen.

3 Ausser bei Anlagegruppen mit ausschliesslicher Anlage in Bauprojekte dürfen Bauand, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte gesamthaft höchstens 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

4 Der Verkehrswert eines Grundstücks darf höchstens 15 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinander grenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück

5 Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke, die von einer Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften nach Artikel 33 oder kollektive Anlagen gehalten werden, 50 Prozent des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50 Prozent überschreiten, darf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

### **Art. 28 Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen (Art. 53k Bst. d BVG)**

1 Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen müssen mittels kollektiver Anlagen investieren. Ausnahmen sind zulässig bei der Anlage:

- a. in Private Equity,
- b. in Rohstoffe
- c. in Insurance Linked Securities
- d. zur Liquiditätshaltung

2 Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen, namentlich Managed Accounts.

3 Private Equity-Anlagegruppen, deren Diversifikation sich über eine gewisse Laufzeit verteilt, sind nur zulässig, sofern sie auf eine bestimmte Zeitdauer angelegt und geschlossen sind.

4 Zielfonds einer Anlagegruppe im Hedge-Funds-Bereich oder im Infrastruktur-Bereich können Fremdkapital aufnehmen, sofern sie keine Dachfonds sind. Bei Anlagegruppen im Infrastruktur-Bereich darf der mit Fremdkapital belastete Anteil des über Zielfonds gehaltenen Kapitals maximal 40 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe und der zulässige Fremdkapitalanteil pro Zielfonds maximal 60 Prozent betragen.

## **Prio 1 (Roland)**

- *Bemerkung zu Abs. 1: Infrastruktur gehört auch dazu. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen. Warum nicht in der VO? Zudem fehlt u.E. auch Mezzanine (sollte nicht als Ausnahme betrachtet werden).*
- *Bemerkung zu Abs. 1 und 2: Ist nicht sehr schön legiferiert worden. Denn hier werden 80% der alternativen Anlagen als „Ausnahmen“ betrachtet und geregelt.*
- *Bemerkung zu Abs. 3: Ist nicht sehr verständlich formuliert und folglich un-schön legiferiert worden. Gemeint muss sein, dass P/E Anlagegruppen, die nur schon vom Set-up her nicht immer eine genügende Diversifikation haben (klassische P/E Vehikel), müssen „auf eine bestimmte Zeitdauer angelegt und geschlossen sein“. Es ist wohl nicht gemeint, dass eine P/E Anlagegruppe, die dauernd genügend diversifiziert ist (also Evergreenstruktur), auch auf eine bestimmte Zeit angelegt und geschlossen sein muss.*

### **Art. 29 Gemischte Anlagegruppen (Art. 53k Bst. d BVG)**

~~1 Für gemischte Anlagegruppen gelten folgende Verteilungsgrundsätze:~~

- ~~a. Obligationen sind angemessen nach Branchen, Regionen und Laufzeiten zu verteilen;~~
- ~~b. Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu verteilen;~~
- ~~c. Immobilienanlagen sind angemessen nach Regionen und Nutzungsarten zu verteilen; sie können sich auf die Schweiz und Wohnlie-genschaften beschränken.~~

~~2 Für Immobilienanlagen ist Artikel 27 sinngemäss anwendbar.~~

~~3 Alternative Anlagen sind zulässig mittels:~~

- ~~a. Anlagegruppen nach Artikel 28; oder~~
- ~~b. kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen oder von der FINMA in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind;~~
- ~~c. Zertifikaten und strukturierten Produkten, sofern sie auf einen breiten Index im Bereich alternativer Anlagen ausgerichtet sind.~~

## **Prio 1 (Ruedi)**

- *Bemerkung generell: Ein Verweis auf die BVV 2 sollte u.E. genügen.*

### **Art. 30 Kollektive Anlagen (Art. 53k Bst. d BVG)**

~~1 Anlagevermögen darf nur in angemessen diversifizierten kollektiven Anlagen nach Artikel 56 Absatz 2 BVV 2<sup>1</sup> mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht angelegt werden. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen bei Anlagegruppen im Bereich von alternativen Anlagen oder Auslandimmobilien Abweichungen nach Artikel 26 Absatz 9 zulassen.~~

~~2 Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.~~

~~3 Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht:~~

- ~~a. der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist;~~
- ~~b. von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde.~~

~~4 Die Anlage in kollektiven Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen.~~

## **Prio 1 (Ruedi)**

- *Frage zu Art. 4: Bedeutet dies, dass eine Look-through Betrachtung nötig ist?*

### **Art. 31 Effektenleihe und Pensionsgeschäfte (Art. 53k Bst. d BVG)**

<sup>1</sup> Für die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte gelten das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss. Die Beschränkung nach Artikel 26 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Pensionsgeschäfte, bei denen eine Anlagestiftung als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.

### **Art. 32 Tochtergesellschaften im Anlagevermögen (Art. 53k Bst. c und d BVG) Noch zu hinterfragen**

<sup>1</sup> Tochtergesellschaften im Anlagevermögen sind Unternehmen mit Anlagecharakter, welche die Stiftung durch Kapital- und Stimmenmehrheit oder durch Alleineigentum beherrscht.

<sup>2</sup> Sie sind nur zulässig bei:

- Immobilien-Anlagegruppen;
- Anlagegruppen mit Risikokapital.

<sup>3</sup> Die Anlagerichtlinien regeln die Zulässigkeit und Beschränkungen solcher Beteiligungen.

<sup>4</sup> Bei Immobilien-Anlagegruppen mit Auslandsimmobilien kann die Aufsichtsbehörde neben Objektgesellschaften auch Holdinggesellschaften als Tochtergesellschaften zulassen, sofern dies im Interesse der Anleger ist.

## **Prio 2 (Kurt)**

- *Hinweis: Die abschliessende Regelung in diesem Artikel lässt das «Modell Pensimo» in doppelter Hinsicht unzulässig erscheinen: Einerseits als inländische Gesellschaft und andererseits als Management-Gesellschaft.*
- *Es wird bezweifelt, dass für eine solche Einschränkung eine gesetzliche Grundlage besteht.*
- *Die Verordnung ist so zu gestalten, dass es den Anlagestiftungen möglich ist, inländische Tochtergesellschaften oder Beteiligungen zu halten, die dem Management ihrer Anlagevermögen dienen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Interessen der Anleger gewahrt sein müssen und die Organe der Tochtergesellschaften, bzw. der Untergesellschaften über eine Organhaftpflichtversicherung verfügen.*

### **Art. 33 Tochtergesellschaften von Immobilien-Anlagegruppen (Art. 53k Bst. c und d BVG)**

<sup>1</sup> Der Zweck von Objektgesellschaften darf einzig im Erwerb, im Verkauf, in der Vermietung oder der Verpachtung eigener Grundstücke bestehen.

<sup>2</sup> Tochtergesellschaften von Immobilien-Anlagegruppen müssen im Alleineigentum der Stiftung stehen, Tochtergesellschaften von Holdinggesellschaften in deren Alleineigentum.

<sup>3</sup> Sofern die ausländische Gesetzgebung Alleineigentum an einer Objektgesellschaft verunmöglicht oder Alleineigentum an Objektgesellschaften erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge hätte, sind Abweichungen von Absatz 2 zulässig. Der Anteil von nicht im Alleineigentum gehaltenen Objektgesellschaften darf in der Regel höchstens 50 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

<sup>4</sup> Die Anlagegruppe oder ihre Holdinggesellschaften können ihren Tochtergesellschaften Darlehen gewähren.

<sup>5</sup> Sie können für ihre Tochtergesellschaften Garantien abgeben oder Bürgschaften eingehen. Die Garantien und Bürgschaften dürfen gesamthaft entweder die Höhe der liquiden Mittel der Anlagegruppe oder 5 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe nicht überschreiten und nur für kurzfristige Finanzierungszusagen oder Überbrückungsfinanzierungen abgegeben werden.

<sup>6</sup> In die Beurteilung, ob die Artikel 26 und 27 sowie die Anlagerichtlinien eingehalten werden, sind die in den Tochtergesellschaften gehaltenen Anlagen einzubeziehen.

### **Prio 3 (Roland)**

- *Hinweis zu Art. 5: Es sollten auch die Kapitalversprechungen und die Kreditlinien berücksichtigt werden.*

#### **Art. 34 Kapitalzusagen der Stiftung (Art. 53k Bst. d BVG)**

Kapitalzusagen der Stiftung müssen jederzeit durch verbindliche Kapitalzusagen von Anlegern oder durch liquide Mittel gedeckt sein.

### **11. Abschnitt: Information und Auskunft**

#### **Art. 35 Information (Art. 53k Bst. e, Art. 62 Abs. 1 Bst. b BVG)**

<sup>1</sup> Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Stiftung die massgeblichen Stiftungssatzungen zu übergeben Änderungen der Satzungen sind ihm in geeigneter Weise mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Stiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

- a. Organe der Stiftung;
- b. Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten, einschliesslich der Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 11), der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Anlagemanagerinnen und -manager;
- c. Jahresrechnung nach den Artikeln 38–41;
- d. Bericht der Revisionsstelle;
- e. Anzahl der ausgegebenen Ansprüche pro Anlagegruppe;
- f. wichtige Ereignisse, Geschäfte und Beschlüsse der Stiftung und der Tochtergesellschaften;
- g. Hinweise auf Prospekte;
- h. Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 26 Absatz 3.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde kann im Interesse der Anleger zusätzliche Angaben verlangen.

<sup>4</sup> Ausser bei Immobilien-Anlagegruppen sind zusätzlich mindestens vierteljährlich die Kennzahlen nach Artikel 38 Absatz 7 zu veröffentlichen.

### **Prio 2 (Ruedi)**

- *Abs. 1: Besser wäre „zur Verfügung zu stellen“ (in der Vernehmlassungsversion noch „auszuhändigen“, dann Vorschlag KGAST „zugänglich machen“, dann Version vom 14.6.2011 „übergeben“...).*
- *Abs 4: Frage: Wieso sind (nur) Immo-Anlagegruppen ausgenommen?*

#### **Art. 36 Auskunft (Art. 53k Bst. e, Art. 62 Abs. 1 Bst. b BVG)**

<sup>1</sup> Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.

<sup>2</sup> Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten oder der Stiftungsratspräsidentin verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

## **Art. 37 Publikationen und Prospektpflicht (Art. 53k Bst. e BVG)**

1 Publikationen müssen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Aufsichtsbehörde kann Auflagen machen.

2 Vor der Bildung von Anlagegruppen mit Immobilien **mit Direktanlagen oder Anlagen in nicht kotierte kollektive Anlagen**, alternativen Anlagen oder hochverzinslichen Obligationen sowie in Fällen nach Artikel 21 Absatz 2 muss die Stiftung vor Eröffnung der Zeichnungsfrist einen Prospekt veröffentlichen. Änderungen des Prospekts sind ebenfalls zu veröffentlichen.

### **Prio 2 (Ruedi)**

- *Verweis auf Abs. 17 Abs. 1 lit c. Deshalb braucht es eine Ergänzung bei Abs. 2: Vor der Bildung von AG mit Immobilien “mit Direktanlagen oder Anlagen in nicht kotierte kollektive Anlagen“, alternative....*

3 Die Aufsichtsbehörde kann zum Prospekt Auflagen machen und für weitere Anlagegruppen mit erhöhten Risiken oder einem komplexen Anlage- oder Organisationskonzept die Veröffentlichung eines Prospekts anordnen. Eine nachträgliche Anordnung ist innerhalb dreier Monate zu befolgen.

4 Prospekte sind der Aufsichtsbehörde nach der Veröffentlichung und nach jeder Änderung zuzustellen, bei vorprüfungspflichtigen Anlagegruppen jeweils mit den genehmigungspflichtigen Anlagerichtlinien. Die Aufsichtsbehörde kann von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

5 Besteht die Anlagegruppe nur aus Ansprüchen eines Anlegers, so entfällt die Prospektpflicht.

## **12. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung**

### **Art. 38 Allgemeine Bestimmungen (Art. 65a Abs. 5, 53k Bst. d und 71 Abs. 1 BVG)**

1 Für die Anlagestiftungen gilt Artikel 47 BVV 2 über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung.

2 Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen ist gesondert Buch zu führen.

3 Die Aufsichtsbehörde kann zur Gliederung der Jahresrechnung weitere Vorgaben machen. In der Jahresrechnung sind die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung sowie der Anhang als solche zu bezeichnen.

4 Bei den Anlagegruppen sind die Veränderungen des Netto-Anlagevermögens während des Geschäftsjahres und die Verwendung des Erfolgs ausreichend offenzulegen. Dasselbe gilt sinngemäss für das Stammvermögen.

5 Die Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig aufzuführen. Sie sind in den Rechnungen für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

6 Verwaltungskosten, die bei Dritten zulasten der Stiftung anfallen und von diesen nicht direkt in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang aufzuführen. Lassen sich solche Kosten nicht beziffern, so ist der Anteil des bei den Dritten verwalteten Vermögens am Stammvermögen oder an der Anlagegruppe im Anhang zu nennen.

7 Die Anlagestiftungen weisen im Jahresbericht für jede Anlagegruppe Kennzahlen zu den Kosten, den Renditen und den Risiken aus. Die Aufsichtsbehörde gibt die massgeblichen Kennzahlen vor. Sie kann in begründeten Fällen von der Publikationspflicht absehen.

8 Die Aufsichtsbehörde kann einer Anlagestiftung im Interesse der Anleger, unabhängig von den Vorgaben nach Artikel 47 BVV 2, zusätzliche Publikationsauflagen für den Anhang machen.

### **Art. 39 Tochtergesellschaften und Beteiligungen (53k Bst. d, Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)**

Tochtergesellschaften im Stammvermögen, Beteiligungen im Stammvermögen nach Artikel 25 und Tochtergesellschaften von Anlagegruppen sind in der Jahresrechnung jeweils bei diesen Vermögen zu konsolidieren. Die Aufsichtsbehörde kann dazu Auflagen machen und der Stiftung auftragen, die Jahresrechnung und den Revisionsstellenbericht zu den Tochtergesellschaften und Beteiligungen mit den ordentlichen Berichterstattungsunterlagen zuzustellen.

**Art. 40 Rückerstattungen, Vertriebs- und Betreuungsschädigungen**

(Art. 53k Bst. d, 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

1 Rückerstattungen sowie Vertriebs- und Betreuungsschädigungen sind soweit möglich in der Erfolgsrechnung der betreffenden Anlagegruppen, andernfalls im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.

2 Sie sind im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern. Wurden keine Rückerstattungen oder Entschädigungen erbracht, so ist dies ausdrücklich festzuhalten.

3 Rückerstattungen an die Stiftung sind vollständig der entsprechenden Anlagegruppe gutzuschreiben.

**Art. 41 Bewertung** (Art. 53k Bst. d, 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

1 Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Bei Immobilienanlagen werden die bei der Veräußerung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.

2 Für die Bewertung von Aktiven und Passiven der Stiftungen ist Artikel 48 erster Satz BVV 2 anwendbar. Für die Bewertung der Anlagen kann die Aufsichtsbehörde Kriterien vorgeben sowie die Artikel 57 und 58 der Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 21. Dezember 2006 als massgeblich erklären.

3 Bei Direktanlagen in Immobilien ist in den Stiftungssatzungen die Schätzungsmethode vorzuschreiben. Bewertungen von Auslandimmobilien sind nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen. Die Stiftung lässt den Verkehrswert von Grundstücken einmal jährlich durch die Experten und Expertinnen nach Artikel 11 schätzen. Ohne sichtbare wesentliche Änderungen kann dieser Wert für die Stichtage nach Absatz 6 übernommen werden. Artikel 93 Absätze 2 und 4 KKV 16 gilt sinngemäss.

4 Bei Sacheinlagen muss der Preis der Immobilie durch eine Person nach Artikel 11 Absatz 1 nach der in den Satzungen vorgeschriebenen Schätzungsmethode bewertet werden. Die Bewertung muss durch eine zweite Person nach Artikel 11 Absatz 3 überprüft werden, die von der ersten Person und der Stiftung unabhängig ist. Im Übrigen gilt bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken für die Bewertung Artikel 92 KKV sinngemäss.

5 Für die Bewertung von Bauvorhaben gilt Artikel 94 KKV sinngemäss.

6 Die Vermögenswerte des Stammvermögens und der einzelnen Anlagegruppen werden auf die in den Satzungen vorgeschriebenen Bilanzierungsstichtage, die Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie die Publikationsstichtage hin bewertet.

**13. Abschnitt: Aufhebung****Art. 42 Aufhebung der Stiftung** (Art. 53k Bst. c BVG)

1 Die Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den Artikeln 88 und 89 ZGB. Sie wird durch die Aufsichtsbehörde verfügt.

2 Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt.

3 Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

**ZGB Art. 88**

1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde hebt die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen auf, wenn:

1. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann; oder

2. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

**ZGB Art. 89**

1 Zur Antragsstellung oder zur Klage auf Aufhebung der Stiftung berechtigt ist jede Person, die ein Interesse hat.

2 Die Aufhebung ist dem Registerführer zur Löschung des Eintrags anzumelden.

### **Art. 43 Aufhebung von Anlagegruppen (Art. 53k Bst. c und d BVG)**

<sup>1</sup> Bei der Aufhebung einer Anlagegruppe ist auf die Gleichbehandlung aller Anleger und deren ~~frühzeitige~~ **rechtzeitige** Information zu achten.

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit den Anlegern ist die Aufsichtsbehörde über die geplante Aufhebung einer Anlagegruppe zu informieren.

### **Prio 3 (Ruedi)**

- *Hinweis zu Art. 1: Es sollte nicht frühzeitige sondern „rechtzeitige“ Information... heissen.*

## **14. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Übergangsbestimmung**

Bestehende Anlagestiftungen müssen ihre Stiftungssatzungen bis zum 31. Dezember 2013 an diese Verordnung anpassen.

### **Prio 2 (Roland/Ruedi)**

- *Bemerkung / Frage Roland: In-Kraft-Treten per 1.1.2012. Materiell müssen die Bestimmungen neu angewandt werden. In der VO steht nun aber nur „Satzungen bis 31.12.2013“. Das bedeutet, dass z.B. auch BVV 2 48 f – I gelten. Wir müssen also heute schon über Personalwechsel aufgrund BVV 2 Art. 48 g II informieren.*
- *Bemerkung Ruedi: Zu klären gilt, ob in den neuen Statuten eine Übergangsfrist zur materiellen Umsetzung der neuen Statuten gesetzt werden muss, resp. darf.*

### **Art. 45 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.